

4272/AB XXI.GP

Eingelangt am: 08.11.2002

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Terezija Stoisits, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "MenschenrechtskoordinatorIn im Bundesministerium für Justiz" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 3:

Im Bundesministerium für Justiz ist die Abteilung 1 der Präsidialsektion die Koordinationsstelle für Menschenrechtsfragen. Dies wurde dem Bundeskanzleramt mit Note vom 24. November 1988, JMZ 13110/230-Pr 1/2002, mitgeteilt. Diese Aufgaben wurden vom Leiter der Abteilung, Mag. Peter Hadler, wahrgenommen, der bei der Koordination von Menschenrechtsfragen von Mag. Christian Gesek, Referent der Abteilung 1 der Präsidialsektion, vertreten wird.

Zu 4, 5, 9 und 10:

Die Abteilung 1 der Präsidialsektion ist gleichzeitig auch Schnittstelle zum

Ministerratsdienst und zum Parlament. Durch diese organisatorische und funktionale Einheit ist gewährleistet, dass der Menschenrechtskoordinator bereits frühzeitig in sämtliche Gesetzesvorhaben des Ressorts eingebunden wird und seine Aufgaben bestens wahrnehmen kann.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bereits in den Legislativabteilungen des Bundesministeriums für Justiz bei der Ausarbeitung von Rechtsnormen mit besonderer Sorgfalt auf die Konformität mit Menschenrechten geachtet wird. Eine weitere Prüfung menschenrechtlicher Aspekte erfolgt durch die im Normerzeugungsprozess vorgesehene Zuleitung der Entwürfe an den

Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes, der im Zuge des Begutachtungsverfahrens die verfassungsrechtlichen Aspekte wahrzunehmen hat. Die Legistik des Justizressorts genießt - auch in menschenrechtlicher Hinsicht - einen ausgezeichneten Ruf, was etwa in den Wahrnehmungsberichten des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages stets positiv hervorgehoben wird. Die Einrichtung der Menschenrechtskoordination in der Präsidialsektion hat sich jedenfalls bewährt. Änderungen sind daher weder geplant noch erforderlich.

Zu 6:

Die Tätigkeit des Menschenrechtskoordinators verschmilzt aufgrund der bereits angesprochenen organisatorischen und funktionalen Verflechtungen mit anderen Aufgaben, weshalb eine zeitliche Erfassung der Koordinationstätigkeit in Menschenrechtsfragen nicht möglich ist. Ich bitte daher um Verständnis, dass ich über das zeitliche Ausmaß dieser Tätigkeit keine Auskunft erteilen kann.

Zu 7:

Ich weise auf die Beantwortung der Anfrage Nr. 3352/J-NR/2002 vom 31. Jänner 2002 durch den Herrn Bundeskanzler hin, der zur Frage 7 die bestehende Vernetzung der Ministerien zur Koordinierung von Menschenrechtsaufgaben dargestellt hat. Dieses Netzwerk wird bei allen wichtigen, den Kompetenzbereich eines Bundesministeriums überschreitenden Aufgaben in menschenrechtlicher Hinsicht ad hoc einberufen und ist etwa maßgeblich an der Vorberatung und Vorbereitung internationaler Menschenrechtsinstrumentarien im Bereich des Europarates tätig oder für die Erstellung von Staatenberichten im Rahmen der UNO zuständig.

Zu 8:

Eine innerhalb der Ressorts nicht abgestimmte Zusammenarbeit eines Ministeriums mit anderen österreichischen Behörden oder Organisationen ist nicht wünschenswert, weshalb die Menschenrechtskoordinatoren der Ressorts generell die geordnete Wahrnehmung internationaler Kontakte in Menschenrechtsfragen in dem erwähnten Netzwerk konzentrieren. Im Übrigen verweise ich auf die Beantwortung der zu 4349/J-NR/2002 an den Herrn Bundeskanzler gestellten Anfrage.